

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Beschluss-Nr.	<b>44/380/18</b>
zu DB/Vorlage	BV/0804/2018
Datum	18.12.2018 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"**  
**Überleitungsbeschluss**  
**Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB**  
**Beschluss über die öffentliche Auslegung**

---

**Beschlusstext:**

**1. Überleitungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemäß §§ 2 Abs. 1 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitete Verfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ in ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB überzuleiten.

**2. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erneut auf Grund seines geänderten Geltungsbereiches.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Eberswalde, Flur: 6, Flurstück: 677 tw., 703, 704, 708 tw., 709, 1490 tw., 1499 tw., 1506 tw..

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,11 ha.

Das Planverfahren soll der Schaffung eines Sondergebietes „Soziales Leben“ dienen und die Verträglichkeit mit seiner Umgebung klären.

Im Sondergebiet sollen nur bestimmte Wohnformen ("Ganzheitliches Lebenskonzept", „in Gemeinschaft“) sowie gebietsaffine Nutzungsergänzungen zulässig sein.

Der in der Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

### 3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den nach Maßgabe der Synopse vom 30.09.2013 erarbeiteten und als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ einschließlich seiner Begründung in der vorliegenden Fassung vom 14.11.2018.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313/1 „Ehemalige Landeslinik“ und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

### 4. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 19.12.2018

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

Passoke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung